

S a t z u n g ü b e r H a u s n u m m e r i e r u n g

Die Gemeinde Herbstadt nachfolgend jeweils kurz "Die Gemeinde" genannt, erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 25 Januar 1952 (BayBS I S. 461), Bayer. Rechtsammlung Nr. 2020-1-1-I, Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juni 1958 (GVBl S. 147), Bayer. Rechtssammlung Nr. 91-1-I und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) folgende

S a t z u n g

§ 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäude kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern bestimmen. Es werden Hausnummernschilder in den Farben schwarz/weiß beschafft. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Die Hausnummern werden von der Gemeinde gegen Erstattung der Kosten beschafft und grundsätzlich angebracht.

Der Eigentümer hat das Recht, sie selbst anzubringen. Will er von diesem Recht Gebrauch machen, muß er dies der Gemeinde binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeinde erklären. Die Hausnummer ist dann vom Eigentümer

- a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
- b) im übrigen binnen 14 Tagen nach Abgabe der Erklärung gem. Abs. 2 Satz 2 anzubringen.

Geht die Erklärung nach Abs. 2 Satz 2 nicht fristgerecht bei der Gemeinde ein oder wird die Hausnummer nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 3 ordnungsgemäß angebracht, kann die Gemeinde die Hausnummer anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen zur Anbringung der Hausnummer nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die zugeteilte und von der Gemeinde beschaffte Hausnummer abzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn eine Hausnummer aus anderem Material von den Hausbesitzern angebracht wird.
2. Die Gemeinde erhebt für jede Hausnummer einen Aufwandsbetrag von 25,-- DM einschl. Mehrwertsteuer.
3. Soweit die Gemeinde die Hausnummern nach § 2 selbst anbringt, wird darüberhinaus ein Aufwandsbetrag von 10,-- DM erhoben.

§ 4

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer strassenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

Die Hausnummernschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwerleserliche oder unkenntlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

§ 5

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 4 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern.

§ 6

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 7

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

- Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften der Gemeinde über die Hausnumerierung außer Kraft. -

Herbstadt, 14.05.1987

(Siegel)

Ditterich
1. Bürgermeister